

Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert am 28. März 2000, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen vom 21. November 1995 beschließt die Verbandsversammlung die folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen und **Billerbeck** bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S.245), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV NW S. 92) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen und **Billerbeck**.
Er hat seinen Sitz in Dülmen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Gewährträger der
Sparkasse Coesfeld
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen und **Billerbeck** -
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
Sie erklären sich bereit, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 6 SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern der Verbandsmitglieder mit einer Stimmenzahl von insgesamt 313. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Kreis Coesfeld 20 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen,
Stadt Coesfeld 4 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen,
Stadt Dülmen 7 Vertreter mit jeweils 10 Stimmen,
Stadt Billerbeck 3 Vertreter mit jeweils 1 Stimme.

- (2) Zu den von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Vertretern zählen der Landrat bzw. die Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder jeweils ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Verbandsmitgliedes. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. In jeweils gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
Es sollen solche Personen bestellt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

§ 5 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder.
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG.
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzenden oder von vier Mitgliedern der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende **und sein Stellvertreter** sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. **Dasselbe gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sind.**
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen **unter Berücksichtigung der Stimmgewichte nach § 4 Abs. 1** gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und einem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Versammlung gemäß Abs. 1 zu bestimmenden Mitgliedes erforderlich.

§ 12 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuß, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist

| | | |
|----------------------|----|--------------|
| dem Kreis Coesfeld | zu | 62,4 Prozent |
| der Stadt Coesfeld | zu | 14,8 Prozent |
| der Stadt Dülmen | zu | 21,8 Prozent |
| der Stadt Billerbeck | zu | 1,0 Prozent |

zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).

- (2) Verzichtet die Vertretung des Gewährträgers auf die Zuführung eines Betrages an den Gewährträger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuführen. Das im Absatz 1 genannte Verhältnis soll dabei Richtschnur sein.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfordert jeweils eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluß der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130, 132 BRRG von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Staatsaufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 GkG).
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung ist, sofern ein entsprechender Mehrheitsbeschluß der Verbandsversammlung vorliegt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld“.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.